

Inhaltsverzeichnis

Aufenthalt	2
Erste Schritte	2
Einreise und Aufenthalt	2
Besuchervisum (Schengen-Visum)	2
Einreise - Visum	3
Einreise ohne Visum	4
Aufenthalt für Ehepartner – eigenständiges Aufenthaltsrecht	5
Chancen-Aufenthaltsrecht	7
Asylverfahren	8
Wegweiser "Asyl" - Videos in vielen Sprachen	8
Registrierung	8
Antrag auf Asyl	9
Dublin-Verfahren	11
Anhörung	12
5. Entscheidung des BAMF	13
Klageverfahren	15
Schutzformen im Asylverfahren	16
Hilfe für Menschen aus der Ukraine	18
Schutz in der EU	18
Hotline und Kontakte	19
Registrierung nach Ankunft	20
Registrieren und Anmelden	22
Leistungen und finanzielle Hilfe ab 1. Juni 2022	24
Deutschkurse	26
So kann ich helfen	28

Aufenthalt

Erste Schritte

Anmeldung in Deiner Gemeinde

Du bist im Landkreis Augsburg neu angekommen? Wenn Du umgezogen bist, musst Du Dich innerhalb von zwei Wochen beim Einwohnermeldeamt in Deinem Rathaus anmelden. Kinder ab 15 Jahren müssen zur Anmeldung mitkommen. Das musst Du jedes Mal tun, wenn sich Deine Adresse ändert.

Für eine An- oder Ummeldung brauchst Du Deinen Pass und/oder Deinen Aufenthalts-Titel/ Aufenthalts-Gestattung/ Duldung. Personen, die in eine Mietwohnung ziehen, brauchen eine Wohnungs-Geber-Bestätigung. Den Vordruck der Wohnungs-Geber-Bestätigung erhältst Du im [Rathaus](#) oder [online](#).

Wenn Du in eine Asylunterkunft umziehst, brauchst Du Deine ihre Zuweisungsbescheinigung.

Die Wohnungs-Geber-Bestätigung wird Dir von Deinem Wohnungsgeber bzw. Ihrer Wohnungsgeberin (zum Beispiel Vermieter oder Vermieterin) ausgefüllt. Bist Du in einer Asylunterkunft untergebracht, füllt Dein Sozialarbeiter/Ihre Sozialarbeiterin die Wohnungs-Geber-Bestätigung aus.

Bei Fragen zum Aufenthaltsrecht

Bei allen Fragen zum Aufenthaltsrecht (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Visa-Verfahren) und Arbeitserlaubnis ist das [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) für Dich da:

Amt für Ausländerwesen und Integration

📍 Standort Augsburg (**für EU-Bürger und Personen mit Aufenthaltstiteln**),
[Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg](#)

📍 Standort Schwabmünchen (**für Asylbewerber im laufenden Asylverfahren und Personen mit Duldung**), [Fuggerstraße 10, 86830 Schwabmünchen](#)

☎ [0821 3102 0](tel:082131020)

✉ @auslaenderamt@LRA-a.bayern.de

Einreise und Aufenthalt

Besuchervisum (Schengen-Visum)

Besuchervisum (Schengen-Visum)

Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Schengen-Visums (Text im Visumetikett: "gültig für Schengener Staaten" in der jeweiligen Sprache des ausstellenden Staates) können sich im gesamten Schengen-Raum in einem Zeitraum von 180 Tagen bis zu 90 Tage aufhalten.

[Hier](#) bekommst Du mehr Informationen (auch auf Englisch)

Bitte beachte, dass Du innerhalb der Gültigkeitsdauer Deines Visums wieder ausreisen musst. Du musst dafür den Schengen-Raums verlassen.

Ein Schengen-Visum, das von der Botschaft nicht für drei Monate ausgestellt wurde, kann in Deutschland verlängert werden. Dafür müssen allerdings die Voraussetzungen weiter vorliegen.

Eine Änderung des Visumzwecks ist nicht möglich. Der Antrag muss begründet werden. Das können Gründe sein:

- höhere Gewalt,
- humanitäre, berufliche oder schwerwiegende persönliche Gründe.

Wenn Du Dein Visum nicht durch die [Ausländerbehörde](#) verlängern lässt und erst nach Ablauf des Visums ausreist, verstößt Du gegen das Gesetz. Die Ausländerbehörde prüft dann, ob Dein Aufenthalt beendet werden muss. Eine Wiedereinreise wäre nur dann möglich, wenn keine Wiedereinreisesperre besteht. Es kann auch zu einem gerichtlichen Strafverfahren kommen.

Einreise - Visum

Einreise mit einem Visum

Du hast ein D-Visum? Mit einem D-Visum darfst Du länger in Deutschland bleiben.

Das musst Du beachten:

1. Am Wohnort anmelden

Du bist neu in eine Gemeinde gezogen. Dann musst Du Deinen Wohnsitz anmelden. Du hast 14 Tage Zeit dafür. Dafür musst Du ins Rathaus gehen. Dort gibt es das Einwohnermeldeamt. [Hier](#) findest Du eine Liste. In der Liste sind alle Kommunen und Rathäuser im Landkreis.

Das Einwohnermeldeamt gibt Dir eine Meldebescheinigung. Damit bist Du offiziell in der Gemeinde angemeldet.

2. Aufenthaltstitel beantragen

Das D-Visum ist für die Einreise. Es ist nicht für die Dauer deines Aufenthalts. Das Visum läuft irgendwann aus. Du brauchst einen Aufenthaltstitel.

Dafür musst Du einen Antrag stellen. Den Antrag stellst Du beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#). Für den Antrag muss Dein Visum noch gültig sein.

Der Aufenthaltstitel läuft auch irgendwann aus. Er ist befristet. Er kann verlängert werden.

Du hattest einen Grund für Deine Einreise nach Deutschland. Je nach Grund, darfst Du in Deutschland arbeiten oder nicht. Dein Aufenthaltstitel sagt Dir:

- welche Arbeit Du machen darfst.

- ob eine Arbeit in Deutschland für Dich zeitlich beschränkt ist.

Achtung:

Du willst Deinen Aufenthaltstitel verlängern? Dein Aufenthaltstitel darf dafür nicht abgelaufen sein. Beantrage die Verlängerung schon 6 bis 8 Wochen bevor er abläuft.

Vielleicht musst Du noch andere Dinge berücksichtigen. Das hängt von dem Grund ab, warum Du in Deutschland bist. Das Amt für Ausländerwesen und Integration sagt Dir dann Bescheid.

Schlagworte: Einreise, Ankunft, Anmeldung, Meldebescheinigung, Aufenthaltstitel, Visumverfahren, D-Visum, nationales Visum, Verlängerung Aufenthaltstitel

Einreise ohne Visum

Drittstaatsangehörige aus privilegierten Staaten - Aufenthalt ohne Visum

Manche Personen brauchen kein Visum zur Einreise. Das betrifft Personen aus bestimmten Ländern. Sie dürfen ohne Visum in das Schengener Gebiet einreisen.

Das gilt für Personen aus:

- Australien
- Neuseeland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
- Israel
- Japan
- Kanada
- Republik Korea
- Vereinigte Staaten von Amerika

In 180 Tagen dürfen sie sich maximal 90 Tage in Deutschland aufhalten. Diese Dauer darfst Du nicht überschreiten. Nach den maximal 90 Tagen musst Du ausreisen. Berücksichtige das, wenn Du...

- mehrfach einreist.
- für längere Zeit in Deutschland sein willst.

[Liste der Staaten ohne bzw. mit Visumpflicht für Deutschland / Schengener Gebiet](#)

Achtung:

Die 90 Tage Aufenthalt sind vorbei? Dann musst Du aus Deutschland ausreisen. Du darfst aber auch nicht in einen anderen Schengen-Staat reisen.

Du willst Dich länger als drei Monate hier aufhalten oder arbeiten? Dann brauchst Du einen Aufenthaltstitel. Den beantragst Du beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#).

Du kannst nicht innerhalb der Frist ausreisen? Auch dann musst Du das Amt für Ausländerwesen und Integration kontaktieren. Und zwar bevor Dein Aufenthalt abläuft. Je nach Grund kann sie Dir einen längeren Aufenthalt erlauben.

Zum Beispiel bei:

- höherer Gewalt
- humanitären Gründen
- beruflichen Gründen
- schwerwiegenden persönlichen Gründen

Du musst Dich an diese Regeln unbedingt halten! Ansonsten ist es ein Verstoß gegen das Gesetz. Du kannst eine Strafe bekommen. Das Amt für Ausländerwesen und Integration kann Deinen Aufenthalt beenden. Du kannst eine Wiedereinreisesperre bekommen. Dann darfst Du nicht wieder nach Deutschland einreisen.

Schlagworte: Einreise, Einreisen, Einreise ohne Visum, kein Visum, Drittstaatenangehörige, privilegierte Staaten, Schengener Gebiet, Visumpflicht, Aufenthaltsdauer, Ausreisen, Schengen-Staaten, Aufenthaltstitel, Aufenthalt

Aufenthalt für Ehepartner – eigenständiges Aufenthaltsrecht

Dein Ehepartner wohnt im Ausland? Dann kann er oder sie zu Dir nach Deutschland ziehen. Es gelten unterschiedliche Regelungen. Bei Fragen kannst Du Dich an das [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) wenden.

Nach der Einreise

Jede Person, die neu in eine Stadt gezogen ist, muss sich im Rathaus anmelden. Du gehst im Rathaus in das Einwohnermeldeamt. Es stellt Dir eine Meldebescheinigung aus. Du hast dafür 14 Tage Zeit.

Für die Einreise nach Deutschland bekommen ausländische Ehepartner ein Visum. Es heißt "Nationales Visum (Kategorie D)". Es gilt auch für die Einreise in andere Schengen-Staaten. Nach der Einreise braucht der Ehepartner einen Aufenthaltstitel. Den beantragt er oder sie bei dem [Amt für Ausländerwesen und Integration](#).

[Hier](#) findest Du weitere Informationen.

Integrationskurs

Das [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) bietet [Integrationskurse](#) an. In Integrationskursen lernt man Deutsch. Die Kurse sind für Personen, die...

- einen gültigen Aufenthaltstitel haben.
- geringe Deutschkenntnisse haben.

Oft sind Deutschkenntnisse eine wichtige Voraussetzung. Zum Beispiel für die Niederlassungserlaubnis.

Du beantragst zum ersten Mal einen Aufenthaltstitel? Dann kann Dich das Amt für Ausländerwesen und Integration zum Integrationskurs verpflichten, wenn Du noch nicht gut Deutsch sprichst. Das heißt: Du musst den Integrationskurs besuchen. Ansonsten kannst Du eine Strafe bekommen.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Personen mit Aufenthaltstitel zum Familiennachzug dürfen arbeiten. Der Aufenthaltstitel ist gleichzeitig die Arbeitserlaubnis.

Sie haben uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sie dürfen als Arbeitnehmender arbeiten. Oder sich selbständig machen.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht

Ihr seid seit mindestens 3 Jahren verheiratet? Dann erhalten Ehepartner und Ehepartnerinnen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Für Betroffene von Gewalt

Manchmal kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht früher gegeben werden. Zum Beispiel: Gibt es in einer Ehe Gewalt. Dann kann die betroffene Person nicht in der Ehe bleiben. Es ist

nicht weiter zumutbar. Dann kann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht möglich sein. Es ist eine Ausnahmeregelung geben.

Chancen-Aufenthaltsrecht

Chancen-Aufenthaltsrecht

Seit dem 31. Dezember 2022 gilt das Chancen-Aufenthaltsrecht. Das Ziel ist es den Menschen, die schon lange in Deutschland leben, einen rechtmäßigen Aufenthalt zu geben.

Die Voraussetzungen sind:

- Personen mit einer Duldung, die seit mindestens 31. Oktober 2017 in Deutschland leben, können eine Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten bekommen. Man muss vor dem 01. November 2017 eingereist sein.

Beantragung des Bleiberechts: Wenn man innerhalb der 18 Monate die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann man ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG oder § 25b AufenthG beantragen. Die Voraussetzungen sind:

- Sicherung des Lebensunterhalts
 - Klärung der Identität,
 - Kenntnisse der deutschen Sprache#
-
- Für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 26 Jahren: Geduldete oder Inhaber*innen des Chancen-Aufenthaltsrechts zwischen 14 und 26 Jahren können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich **gut integriert** haben.
-
- Für Geduldete oder Inhaber*innen des Chancen-Aufenthalts (§ 104c AufenthG): Geduldete oder Inhaber*innen des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie sich **nachhaltig integriert** haben.

Wenn Du die Voraussetzungen erfüllst, kannst Du den [Antrag für die Aufenthaltserlaubnis](#) ausfüllen, ausdrucken und an folgende Adresse schicken:

Amt für Ausländerwesen und Integration

Landratsamt Augsburg

86136 Augsburg

auslaenderamt@LRA-a.bayern.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag: 14 Uhr - 17.30 Uhr

Asylverfahren

Wegweiser "Asyl" - Videos in vielen Sprachen

Online-Videos zum Asylverfahren in vielen Sprachen

Wie geht ein Asylverfahren? Das erklären Dir diese Videos. Die Videos sind vom [Bayerischen Flüchtlingsrat](#). Und vom Münchner Flüchtlingsrat.

Die Videos sind ein Weg-Weiser im Asylverfahren. Du kannst Dich mit den Videos selbst informieren.

Die Videos geben Dir wichtige Informationen. Aber sie ersetzen keine Beratung.

Lass Dich auf jeden Fall beraten! Ein Asylverfahren ist nicht einfach. Eine Beratung hilft Dir. Du kannst Fehler und Versäumnisse vermeiden.

Die Videos findest Du [hier](#).

Schlagworte: Asyl, Asylverfahren, Informationen, Geflüchtete, Wegweiser, Hilfe

Registrierung

Du bist gerade erst in Deutschland angekommen? Und Du möchtest einen Asylantrag stellen? Dann musst Du Dich sofort bei einer dieser Stellen melden:

- Grenzbehörde
- Polizei
- [Ausländerbehörde](#)
- Aufnahmeeinrichtung für Geflüchtete
- Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Sie nehmen Deine persönliche Daten auf. Die Daten werden gespeichert.

Danach wirst Du geprüft. Zum Beispiel:

- Beantragst Du zum ersten Mal in Deutschland Asyl? Oder hast Du schon wann anders einen Antrag gestellt?
- Hast Du schon in einem anderen Land in Europa Asyl beantragt?
- Hat das Bundeskriminalamt Daten von Dir? Hast Du schon einmal eine Straftat begangen?

Im Anschluss erhältst Du den Ankunftsnachweis. Er zeigt: Du hast Dich registriert.

Jetzt beginnt das Asylverfahren.

Asylantrag im Landkreis Augsburg

Du möchtest im Landkreis Augsburg Asyl beantragen? Dann ist diese Stelle für Dich zuständig:

Regierung von Schwaben

Zentrale Ausländerbehörde Schwaben

📍 Kobelweg 82, 86156 Augsburg

☎ [0821327698](tel:0821327698)

✉ @zab-poststelle@reg-schw.bayern.de

Danach kommst Du in eine andere Erstaufnahmeeinrichtung. Oder Du bleibst erstmal in der Erstaufnahmeeinrichtung im Landkreis Augsburg.

Als Asylbewerber oder Asylbewerberin musst Du bis zu drei Monate dort wohnen. Das sagt das Gesetz.

In den Aufnahmeeinrichtungen werden meistens Personen mit dem gleichen Herkunftsland untergebracht. In welche Aufnahmeeinrichtung Du kommst, hängt also von Deinem Herkunftsland ab.

Jede Außenstelle des BAMF bearbeitet Asylanträge von bestimmten Herkunftsländern. Die Asylsuchenden werden gleichmäßig auf verschiedene Bundesländer in Deutschland verteilt.

Schlagerworte: Registrierung, Ankunft, Asylantrag, Asylverfahren, Asyl, Ankunftsnachweis, Erstaufnahmeeinrichtung, Aufnahmeeinrichtung

Antrag auf Asyl

Du hast Dich als Asylsuchender registriert? Du bist in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht?

Dann musst Du jetzt persönlich einen Antrag auf Asyl stellen.

Du bist in der Aufnahmeeinrichtung im Landkreis Augsburg untergebracht?

Dann stellst Du den Antrag bei dieser Stelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle Augsburg

📍 August-Wessels-Straße 27, 86156 Augsburg

☎ [091194328655](tel:091194328655)

@ service@bamf.bund.de

🌐 www.bamf.de (mehrsprachig)

Du bekommst dort einen Termin. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher wird Dir im Termin helfen.

Du stellst Deinen Asylantrag. Und Du erhältst wichtige Informationen zum Asylverfahren.

Du hast Deinen Antrag auf Asyl gestellt? Dann bekommst Du eine Aufenthaltsgestattung. Die Aufenthaltsgestattung bedeutet: Du bist rechtmäßig in Deutschland. Und Du hast einen Asylantrag gestellt.

Asylbewerber oder Asylbewerberinnen in Aufnahmeeinrichtungen haben oft Fragen. Zum Beispiel zu ihrem Aufenthalt. Oder zum deutschen Ausländerrecht.

Regierung von Schwaben

[Zentrale Ausländerbehörde Schwaben](#)

📍 Kobelweg 82, 86156 Augsburg

☎ [0821327698](tel:0821327698)

@ zab-poststelle@reg-schw.bayern.de

Residenzpflicht

Mit der Aufenthaltsgestattung sind zunächst räumliche Beschränkungen verbunden. Das heißt: Du darfst Dich nur in dem Bezirk Deiner Aufnahmeeinrichtung aufhalten.

Du möchtest das Gebiet innerhalb der ersten drei Monate vorübergehend verlassen? Dann brauchst du eine Erlaubnis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Nach den drei Monaten brauchst Du eine Erlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde.

Abhängig von Deinem Herkunftsland und dem Verlauf Deines Asylverfahrens gilt diese räumliche Beschränkung unterschiedlich lange.

Adressänderungen – wichtiger Hinweis!

Du bist im Asylverfahren und hast die Genehmigung oder Verpflichtung erhalten umzuziehen?

Dann musst Du selbst das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Deine neue Adresse informieren.

Schlagnvorte: persönliche Antragstellung, Aufenthaltsgestattung, neue Adresse, Umzug

Dublin-Verfahren

Dublin-Verfahren

Dublin-Verfahren bedeutet: Ein bestimmtes Land ist für Dein Asylverfahren zuständig. Im Dublin-Verfahren wird geschaut: Welches Land ist für Dein Asylverfahren zuständig? Es ist meistens das Land, in dem Du zum ersten Mal registriert wurdest. Das wird mit einem elektronischen Datenabgleich gemacht.

Das Dublin-Verfahren umfasst diese Länder:

- alle 28 EU-Mitgliedstaaten
- Norwegen
- Island
- Liechtenstein
- Schweiz

Vielleicht ist Deutschland nicht für Dein Asylverfahren zuständig. Vielleicht ist ein anderes Land für Dein Asylverfahren zuständig. Dann wirst Du dorthin zurückgeschickt.

Du bist damit nicht einverstanden? Dann kannst Du Dich beraten lassen. Manchmal kann eine Klage beim Verwaltungsgericht sinnvoll sein. Lass Dich dazu professionell beraten.

Weitere Informationen über das Dublin-Abkommen auf [Deutsch](#) und [Englisch](#).

Schlagworte: Dublin-Verfahren, Dublin Verfahren, Asylverfahren, Beratung, Durchführung Asylverfahren

Anhörung

Persönliche Anhörung

Die Anhörung ist der wichtigste Termin im Asylverfahren. Du bekommst dafür eine Einladung. Ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin ist mit dabei.

Du musst unbedingt zum Termin kommen. Du kannst nicht kommen? Dann musst Du so früh wie möglich absagen! Du brauchst einen wichtigen Grund. Den Grund musst Du mitteilen. Machst Du das nicht, kann Dein Asylantrag abgelehnt werden. Oder das Verfahren wird eingestellt.

Ablauf der Anhörung

Warum musstest Du aus Deinem Land fliehen? Das erklärst Du bei der Anhörung.

Es werden Dir Fragen gestellt zu:

- Deiner Biographie
- Deiner Lebenssituation
- Deinem Reiseweg nach Deutschland
- Den Gründen für Deine Verfolgung im Herkunftsland

Du hast Beweise dafür? Dann bring diese mit!

Die Anhörung wird von spezialisierten Mitarbeitenden durchgeführt.

Wer darf zur Anhörung mitkommen?

Du musst nicht alleine zur Anhörung gehen.

Diese Personen dürfen Dich begleiten:

- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt
- eine Person des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR)
- eine weitere Vertrauensperson, die sich selbst nicht in einem Asylverfahren befindet
- Bei unbegleiteten Minderjährigen kann der Vormund an der Anhörung teilnehmen.

Was Du sagst, wird übersetzt. Und es gibt ein Protokoll. Das Protokoll wird Dir danach zurück-übersetzt. Schaue Dir das Protokoll genau an! Fehlt etwas? Oder möchtest Du etwas

korrigieren? Dann kannst Du das noch tun.

Am Ende bekommst du das Protokoll. Es ist alles korrekt? Dann unterschreibst Du das Protokoll. Deine Unterschrift bestätigt, dass das Protokoll richtig ist.

[Hier](#) findest Du Informationen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Vorbereitung auf die persönliche Anhörung auf

- [Deutsch](#),
- [Arabisch](#),
- [Albanisch](#),
- [Englisch](#),
- [Farsi](#),
- [Französisch](#).

[Hier](#) findest Du eine Materialsammlung zur persönlichen Anhörung.

Schlagworte: Anhörung, Persönliche Anhörung, Asylverfahren, Flucht, Materialsammlung, Vorbereitung

5. Entscheidung des BAMF

Entscheidung über den Asylantrag

Du hast die persönliche Anhörung gemacht? Dann prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nun:

- alle Deine Schilderungen,
- Deine Informationen,
- Beweismittel.

Es wird geprüft, ob Du eine der vier Schutzformen erhältst:

- Asylberechtigung
- Flüchtlingsschutz
- subsidiärer Schutz
- Abschiebungsverbot

Grundlage für diese Schutzformen ist das Asylgesetz.

Dir wird eine Schutzform zugesprochen? Dann wird Dein Asylantrag angenommen.

Es wird keine dieser Schutzformen anerkannt? Dann wird Dein Asylantrag abgelehnt.

Die Entscheidung wird schriftlich begründet. Du bekommst einen „Bescheid“. Ein Bescheid ist ein Brief mit der schriftlichen Entscheidung. Den Bescheid bekommt:

- die Antragstellerin oder den Antragsteller bzw. an Personen, die in diesem Verfahren bevollmächtigt wurden (Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte).
- die zuständige Ausländerbehörde.

Der Bescheid ist negativ

Dein Asylverfahren wird abgelehnt? Dann erhältst Du einen ablehnenden Bescheid. Und eine Abschiebeandrohung. Abschiebeandrohung bedeutet: Du musst bis zu einem bestimmten Termin Deutschland verlassen. Ansonsten droht die zwangsweise Abschiebung.

Es gibt zwei verschiedene Arten der Ablehnung:

- einfache Ablehnung: Du musst innerhalb von 30 Tagen ausreisen.
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“: Die Ausreisefrist beträgt in diesem Fall nur eine Woche.

Anfechtung

Du bist mit der Ablehnung nicht einverstanden? Dann kannst Du gegen den Bescheid klagen. Das musst Du aber schnell machen. Geh deshalb sofort zur Integrations- und Flüchtlingsberatung in Deiner Unterkunft. Dort bekommst Du Unterstützung.

Für eine Klage solltest Du Dir immer professionelle Unterstützung suchen. Am Besten durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt für Asyl und Aufenthaltsrecht. Die Fachanwältin oder der Fachanwalt berät und vertritt Dich.

Dein ablehnender Bescheid enthält eine „Rechtsbehelfsbelehrung“. Eine „Rechtsbehelfsbelehrung“ informiert Dich über Fristen und rechtliche Möglichkeiten.

Freiwillige Ausreise

Du möchtest freiwillig ausreisen? Dann kannst Du für den Neuanfang in Deinem Herkunftsland finanzielle Unterstützung erhalten.

[Hier](#) kannst Du Dich zur freiwilligen Ausreise beraten lassen:

Zentrale Rückkehrberatung Südbayern

📍 Lange Gasse 4, 86152 Augsburg

☎ [0821 5089632](tel:08215089632)

@ info@zrb-suedbayern.de

🌐 <https://www.zrb-suedbayern.de/>

Informiere das [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) so früh wie möglich, wenn Du freiwillig ausreisen möchtest.

Der Bescheid ist positiv

Du bist als schutzberechtigt anerkannt.

Die nächsten Schritte sind:

- Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Du hast einen positiven Bescheid bekommen? Dann musst Du dich jetzt schnell um ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent kümmern. Das erhältst Du beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#).
- Du darfst nun uneingeschränkt in Deutschland arbeiten. Du hast keine Arbeit? Dann bekommst Du das Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt. Du musst beim [Jobcenter](#) einen Antrag stellen.

Klageverfahren

Klage gegen einen ablehnenden Bescheid

Du hast eine negative Entscheidung über Deinen Asylantrag bekommen? Und Du bist damit nicht einverstanden? Dann kannst Du klagen.

Du bist dann die „Klägerin“ oder der „Kläger“. Das BAMF ist die „Beklagte“.

Bei einer Klage prüft das Verwaltungsgericht München die Entscheidung des BAMF.

Es stimmt dem BAMF zu: Dann wird die Klage abgewiesen. Du musst ausreisen.

Es stimmt dem BAMF nicht zu: Du erhältst eine Aufenthaltserlaubnis. Du erhältst Schutz. Dazu ist das BAMF verpflichtet.

Klage gegen einen positiven Bescheid

Du kannst auch gegen einen positiven Bescheid des BAMF klagen. Zum Beispiel wenn Du mit der zuerkannten Schutzform nicht einverstanden bist (Ausnahme: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft).

Vertretung durch eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt in jedem Fall sinnvoll

Du solltest Dich in jedem Fall von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Asyl- und Aufenthaltsrecht beraten und vertreten lassen.

Schlagworte: Klage, Klageverfahren, Asylantrag abgelehnt, positiver Bescheid, Asylverfahren

Schutzformen im Asylverfahren

Viele Menschen werden in ihrer Heimat verfolgt. In Deutschland können Personen Schutz erhalten.

Dafür musst Du einen Asylantrag stellen. Mit einem Asylantrag beginnst Du ein Asylverfahren. Es entscheidet, ob Du in Deutschland bleiben darfst.

Im deutschen Gesetz gibt es verschiedene Schutzformen. Denn es gibt verschiedene Formen der Verfolgung. Im Asylverfahren wird Deine Situation genau angeschaut. Danach wird Dir eine Schutzform zugesprochen.

[Hier](#) findest du einen Überblick über die Schutzformen. Unter den Links findest Du Informationen auf

- Deutsch,
- Englisch,
- Französisch und
- Arabisch.

Asylberechtigung

In Deutschland bekommen politisch verfolgte Menschen Asyl. Das steht im Grundgesetz (Art. 16 A).

Den Schutzstatus erhältst Du, wenn Du in Deiner Heimat staatlich verfolgt wirst wegen

- Deiner ethnischen Zugehörigkeit
- Deiner Nationalität

- Deiner politischen Überzeugung
- Deiner Religion oder
- Deiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel aufgrund der sexuellen Orientierung).

Manche Menschen fürchten auch Strafen, wenn sie in ihre Heimat zurück gehen. Auch dann gilt diese Schutzform.

 [Mehr erfahren](#)

Flüchtlingsschutz

Die Genfer Flüchtlingskonvention hat definiert, wer als Flüchtling gilt.

Die Definition sagt: Ein Flüchtling befindet sich außerhalb des Herkunftslandes. Er wird staatlich oder nicht-staatlich wegen eines der folgenden Merkmale verfolgt:

- ethnische Zugehörigkeit
- Religion
- Nationalität
- politische Überzeugung
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (zum Beispiel aufgrund der sexuellen Orientierung)

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. Asylgesetz (AsylG)

 [Mehr erfahren](#)

Subsidiärer Schutz

Unter den subsidiären Schutz fallen Menschen, denen im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Oder die den Schutz ihres Herkunftslandes nicht in Anspruch nehmen können.

Die Bedrohung kann von staatlicher oder nichtstaatlicher Seite ausgehen.

Dazu zählen:

- Todesstrafe
- Folter
- unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson aufgrund willkürlicher Gewalt in einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt

Rechtliche Grundlage: § 4 Abs. 1 AsylG

 [Mehr erfahren](#)

Nationales Abschiebungsverbot

Eine Schutz suchende Person darf nicht abgeschoben werden, wenn

- die Rückführung eine Verletzung der europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) bedeutet oder
- im Zielland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Rechtliche Grundlage: § 60 Abs. 5 AufenthG, § 60 Abs. 7 AufenthG

 [Mehr erfahren](#)

Schlagworte: Schutzformen, Asylverfahren, Asylantrag, Asylgesetz, Schutz, Asylberechtigung, politische Verfolgung, Flüchtlingsschutz, Flüchtling, Genfer Flüchtlingskonvention, Subsidiärer Schutz, Nationales Abschiebungsverbot, Aufenthaltsgesetz

Hilfe für Menschen aus der Ukraine

Schutz in der EU

Geflüchtete aus der Ukraine bekommen Hilfe. Zum Beispiel von der Europäischen Union und Deutschland. Sie helfen schnell und unbürokratisch.

Was bedeutet das konkret?

- sofortiger Schutz in der EU für ein bis drei Jahre
- Sie müssen kein Asylverfahren durchlaufen
- Krankenversicherung und medizinische Versorgung
- Unterkunft
- Sozialleistungen
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Recht auf Bildung und Schulbesuch
- Schutz für unbegleitete Kinder und Jugendliche. Unbegleitet heißt, dass die Kinder und Jugendlichen ohne Eltern nach Deutschland eingereist sind.

Wer kann den Schutz erhalten?

- vertriebene ukrainische Staatsangehörige und ihre Familien
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die einen Schutzstatus in der Ukraine haben (und ihre Familien)
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine haben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren können

Manche ukrainische Staatsangehörige waren schon vor dem 24.2.2022 in Deutschland. Sie fallen nicht unter diese Regelungen.

Hotline und Kontakte

Informationen zur aktuellen Lage

Das Auswärtige Amt informiert über die aktuelle Lage in der Ukraine. [Hier](#) findest Du alle wichtigen Informationen.

Fragen zu Einreise oder Hilfsangeboten

Ukraine-Hotline Bayern

☎08954497199

@kontakt@ukraine-hotline-bayern.de

🕒 Montag bis Freitag: 8 bis 20 Uhr

🕒 Samstag bis Sonntag: 10 bis 14 Uhr

Fragen und Antworten zu Einreise, Aufenthalt und Rückkehr

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat informiert über:

- Einreise von der Ukraine nach Deutschland
- Aufenthalt in Deutschland
- Rückkehr in die Ukraine

Die wichtigsten Fragen und Antworten Du auf der Website des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge auf [Deutsch](#), [Englisch](#), [Ukrainisch](#) und [Russisch](#).

Krisenhotline des Auswärtigen Amtes:

☎[030 50003000](tel:030_50003000)

Generalkonsulat der Ukraine in Frankfurt

☎ [06929720920](tel:06929720920)

@ gc_def@mfa.gov.ua

📍 [Vilbeler Str. 29, 60313 Frankfurt am Main](#)

Informationen für den Landkreis Augsburg

Alle wichtigen Informationen für ukrainische Geflüchtete im Landkreis Augsburg findest Du

- auf der [Integreat-App](#)
- und auf der [Website des Landkreises Augsburg](#).

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Viele Frauen sind von Gewalt betroffen. Für ukrainische Frauen gibt es beim Hilfetelefon Unterstützung in ukrainischer Sprache. Die Beratung ist:

- kostenfrei,
- anonym und
- vertraulich.

☎ [08000 116 016](tel:08000116016)

🌐 www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung.html

Registrierung nach Ankunft

Registrierung für Menschen in privater Wohnung oder in dezentraler Asylunterkunft

Ukrainische Geflüchtete leben in privaten Wohnungen. Oder in dezentralen Asylunterkünften. Sie werden alle beim Amt für Ausländerwesen und Integration des Landratsamtes Augsburg registriert.

📍 [Amt für Ausländerwesen und Integration](#), Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Ablauf der Registrierung

Die Registrierung läuft so ab:

1. Formular ausfüllen

Du füllst das [Formular](#) für eine vereinfachte Erst-Registrierung aus. Ein paar Tage später bekommst Du eine Bescheinigung. Die Bescheinigung kommt mit der Post. Mit der Bescheinigung darfst Du dann auch schon Arbeit suchen.

2. Vorsprache beim Amt für Ausländerwesen und Integration

Vereinbare einen persönlichen Termin beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) des Landratsamtes Augsburg.

- Gehe auf diese Seite: [Online-Terminsystem](#)
- Wähle **„Aufenthaltserlaubnis humanitäre Gründe (Asyl)“** aus.
- Danach wählst Du **deinen Wohnort und die Anzahl der Personen** aus.

Im Online-Terminsystem findest Du alle Termine der Ausländerbehörde in den nächsten vier Wochen. Dir zeigt es keine Termine an? Dann sind alle Termine ausgebucht.

Es werden regelmäßig neue Termine freigeschaltet. Versuch es zu einem späteren Zeitpunkt nochmal!

Du solltest Geduld haben. Im Moment brauchen viele Menschen einen Termin.

Für den Vorsprache-Termin brauchst Du:

- Reisepass und Geburtsurkunde (alternativ: andere Identitätsnachweise, die Deine Herkunft aus der Ukraine belegen)
- Falls vorhanden: Zuweisungsbescheid für den Landkreis Augsburg
- Anmeldung Wohnsitz bei zuständigem Einwohnermeldeamt
- Biometrisches Lichtbild

3. Wohnsitz anmelden

Du musst Deinen Wohnsitz anmelden. Das machst Du bei Deiner Gemeinde. Bitte vereinbare einen Termin beim Einwohnermeldeamt.

Registrierung nach Ankunft im Ankerzentrum

Viele ukrainische Personen haben keine private Unterkunft. Sie werden im ANKER-Zentrum der Regierung von Schwaben untergebracht. [Hier](#) findest Du das ANKER-Zentrum.

Lass Dich dort registrieren! Das ist der erste wichtige Schritt um einen humanitären Aufenthaltstitel zu bekommen.

📍 ANKER-Zentrum der Regierung von Schwaben, [Aindlinger Straße 16, 86167 Augsburg](#)

Die Registrierten erhalten ein sogenanntes „**White Paper**“. Das ist die Grundlage für weitere nötige Schritte. Und für das weitere Verfahren bei den Behörden.

Die wichtigsten Fragen zu Einreise und Aufenthalt findest Du auf der Seite des Bundesinnenministeriums [hier](#).

Minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung

Immer mehr Menschen müssen wegen dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen. Unter ihnen auch zahlreiche begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche kommen ohne Eltern nach Deutschland. Sie haben auch keine andere erziehungs- oder personenberechtigte Person dabei (z. B. Großeltern). Sie können in Deutschland nicht alleine leben. Sie brauchen in Deutschland Menschen, die sich um sie kümmern. das Amt für Jugend und Familie sucht solche Menschen. Sie sollen sich beim Amt für Jugend und Familie melden.

Ein Muster zur Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht findest Du hier:

- [Sorgerechtsvollmacht Elternteil](#)
- [Sorgerechtsvollmacht dritte Person](#)

Du möchtest Kinder und Jugendliche aus der Ukraine bei Dir aufnehmen?

Dann wende Dich an das Amt für Jugend und Familie:

[Amt für Jugend und Familie](#)

👤 Ulrich Kappl

📍 Volkhartstr. 4-6. 86152 Augsburg

☎ [082131022786](tel:082131022786)

✉ @Ulrich.Kappl@LRA-a.bayern.de

Schlagworte: Registrierung, Ankunft, Anmeldung, Ukraine, Flucht, Geflüchtete, Geflüchtet, Asyl, Einreise, Ankerzentrum, ANKER-Zentrum, AnKER, Anker

Registrieren und Anmelden

Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis

Du hast Dich bereits registriert? Dann kannst Du jetzt einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel (hier: Aufenthaltserlaubnis) stellen. Den stellst Du beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) im Landratsamt Augsburg.

■ Für die Antragstellung ist ein Termin bei der Ausländerbehörde erforderlich. Du musst beim Termin persönlich kommen. Die Terminbuchung erfolgt online [hier](#).

- Bei der Online-Terminbuchung erscheint zunächst dieser Text: „Ihre Sitzung ist abgelaufen“. Du musst dann **„neuen Termin buchen“** anklicken.
- Als „Dienstleistung“ musst Du **„Aufenthaltserlaubnis humanitäre Gründe(Asyl)“** auswählen.
- Dann gibst Du unter Deinem **Wohnort** die **Anzahl der Personen (auch Kinder)**, die einen Aufenthaltstitel benötigen, an.

Die Wartezeiten für einen Termin betragen mittlerweile mindestens 4 Wochen. Du musst geduldig sein. Im Moment brauchen sehr viele Menschen einen Termin.

■ Zum Termin musst Du folgende Dokumente mitbringen:

- Reisepass und Geburtsurkunde, alternativ: andere Identitätsnachweise, die die Herkunft Ukraine belegen
- Wenn Du im ANKER Zentrum untergebracht bist: Registrierung als Schutzsuchender über ANKER Schwaben, Aindlinger Straße 16, 86167 Augsburg (Aufnahmeschein/"White Paper")
- falls vorhanden: Zuweisungsbescheid für Landkreis Augsburg
- Anmeldung Wohnsitz bei zuständigem Einwohnermeldeamt

Die Adresse für den Termin:

📍 AMT FÜR AUSLÄNDERWESEN UND INTEGRATION, [Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg](#)

Du sprichst noch nicht gut Deutsch? Dann bring einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin mit!

Du hast eine Aufenthaltserlaubnis bekommen? Dann hast Du gleichzeitig eine Erlaubnis zu arbeiten. Du darfst eine Erwerbstätigkeit (= Arbeit) aufnehmen. Du hast einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) gibt Dir gerne weitere Informationen.

Leistungen und finanzielle Hilfe ab 1. Juni 2022

Geflüchtete aus der Ukraine können finanzielle Hilfe bekommen. Sie müssen die Leistungen beim [Jobcenter](#) beantragen. Die Leistungen übernimmt das Jobcenter ab dem 1.6.2022.

Das betrifft Personen, die

- erwerbsfähig,
- hilfebedürftig und
- im Alter von 15 bis 65 Jahren und 10 Monaten sind.
- Und auch deren Familienangehörige.

Du gehörst zu diesem Personenkreis? Dann stell bitte möglichst schnell einen Antrag. Das machst Du beim [Jobcenter Augsburg Land](#).

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Das Jobcenter Augsburg Land gewährt die Leistungen.

Die Voraussetzungen für die Leistungen:

- Du hast Dich nach der Einreise nach Deutschland [registriert](#)
- Du hast eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Das machst Du beim [Amt für Ausländerwesen und Integration](#) im Landratsamt Augsburg.

Was sind Leistungen nach dem SGB II?

- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung
- Für Personen in privaten Wohnungen bei Verwandten oder Bekannten: angemessene Unterkunftskosten

Alle wichtigen Informationen findest Du [hier](#).

Wie kannst du einen Antrag stellen?

Die Anträge, Merkblätter und Dokumente findest Du [hier](#).

[Hier](#) findest Du eine Checkliste zur Antragsstellung.

Die Leistungen sind bewilligt - was nun?

Du hast die Leistungen bewilligt bekommen? Dann bekommst Du einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid kommt als Brief per Post. Das Geld bekommst Du auf Dein Bankkonto ausgezahlt. Du bekommst das Geld zu Beginn eines Monats.

Wichtig: Du musst Dich möglichst schnell in einer [gesetzlichen Krankenversicherung](#) versichern. Es gibt in Deutschland eine Pflicht auf Krankenversicherung. Jede Person muss eine Krankenversicherung haben.

Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Bestimmte Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Sie bekommen diese Leistungen anstelle von SGB II.

Das betrifft Personen, die...

- über 65 Jahre und 10 Monate alt sind
- dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Die Einschätzung trifft ein deutscher Rentenversicherungsträger)
- aus anderen Gründen keine Leistungen vom Jobcenter bekommen können.

Du könntest von dieser Regelung betroffen sein? Dann wende Dich an die für Deinen Wohnort zuständige [Sozialhilfeverwaltung](#).

Wichtig: Du erhältst Leistungen nach dem SGB XII? Dann musst Du eine Krankenversicherung haben.

Du hast gerade keine Krankenversicherung? Dann beteiligt sich die Sozialhilfeverwaltung an der Krankenversorgung. Die [gesetzliche Krankenkasse](#) kannst Du selbst auswählen.

Schlagworte: Ukraine, Geflüchtete, kein Geld, Geld, brauche Geld, Finanzen, Leistungen, Soziale Leistungen, Sozialhilfe, Hilfe, Unterstützung

Deutschkurse

Integrationskurse

Für erwachsene ukrainische Geflüchtete gibt es kostenfreie [Integrationskurse](#). Du brauchst für die Teilnahme einen Berechtigungsschein. Den Berechtigungsschein bekommst Du beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) oder beim Jobcenter.

Berechtigungsschein vom Jobcenter

Du bist beim Jobcenter gemeldet? Und Du bekommst Leistungen vom Jobcenter (ALG II)? Dann wirst Du vom Jobcenter zum Integrationskurs verpflichtet. „Verpflichtet“ heißt: Du **musst** den Integrationskurs machen. Du bekommst sonst eine Strafe.

Das Jobcenter schickt Dir einen Berechtigungsschein zu. Mit dem kannst Du Dich zum Integrationskurs bei einer Sprachschule anmelden.

Welche Sprachschulen bieten Integrationskurse? Wann beginnt ein neuer Kurs? Diese Informationen findest Du auf einer Übersichtsliste. Die aktuelle Übersichtsliste erscheint jeden Monat. Du findest sie auf der Seite des Landratsamtes [hier](#) unter „Downloads“ bei „Integrationskursen“.

Berechtigungsschein vom BAMF

Den Berechtigungsschein kannst Du beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragen.

Du brauchst dafür zuerst eine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel. Eine Fiktionsbescheinigung ist eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis des Amts für Ausländerwesen und Integration. Auch den Aufenthaltstitel bekommst Du dort.

Danach kannst Du einen freiwilligen Antrag auf einen Integrationskurs beim BAMF stellen. Den Antrag findest Du auf der Seite des BAMF [hier](#).

1. Schritt: Antrag zur Teilnahme am Integrationskurs ausfüllen:

- Persönliche Daten eintragen
- Jahr der Einreise angeben
- Grund der Einreise nach Deutschland: „Sonstige Gründe: Krieg in der Ukraine“

- Begründung des Antrages auf Zulassung zum Integrationskurs: „Sonstige Gründe: Deutsch zum Leben und Arbeiten in Deutschland nötig“
- Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin
- „Ich beantrage die Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs: ich bin aus sonstigen Gründen finanziell bedürftig“ (Du musst keinen Nachweis bringen. Geflüchtete aus der Ukraine bekommen den Integrationskurs automatisch kostenlos.)
- Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin

2. Schritt: Kopie des Ausweises machen

- Kopie der Fiktionsbescheinigung oder des Aufenthaltstitels machen und dem Antrag beilegen

3. Schritt: Antrag abschicken

Den ausgefüllten Antrag zusammen mit der Kopie des Ausweises an folgende Adresse schicken:

📍 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Streitfeldstr. 39, 81673 München

4. Schritt: Antwort vom BAMF abwarten

- Sobald das BAMF den Antrag bearbeitet hat, bekommst du per Post den Berechtigungsschein zugeschickt.

5. Schritt: Sprachschule finden und sich anmelden

Mit dem Berechtigungsschein vom BAMF kannst Du Dich bei einer Sprachschule zum Integrationskurs anmelden.

Wo findest Du eine Sprachschule mit Integrationskursen? Wann beginnen neue Kurse? Das siehst Du auf einer Übersichtsliste. Diese wird jeden Monat aktualisiert. Sie umfasst alle Integrationskurse im Landkreis und in der Stadt Augsburg. Du findest die Übersichtsliste auf der Website des Landratsamtes unter [„Downloads“ bei „Integrationskursen“](#).

Nähere Informationen zum Integrationskurs findest du auch auf der Seite des BAMF [hier](#).

💡 Und noch ein Tipp:

Bis Du die Aufenthaltserlaubnis hast, vergeht Zeit. Es dauert auch ein bisschen Zeit, bis der Berechtigungsschein vom BAMF kommt. Du kannst die Zeit sinnvoll nutzen! Es gibt viele kostenlose Online-Kurse. Mit ihnen kannst Du selbst schon mal Deutsch lernen. Tipps und Links zum Online-Lernen findest Du [hier](#).

Sprachkursberatung auf Ukrainisch und Russisch

Sprachkursberatung auf Ukrainisch und Russisch bieten folgende Sprachschulen an:

BIB Augsburg gGmbH

📍 Memminger Straße 6, 86159 Augsburg

☎ [082125858136](tel:082125858136) oder [01621383042](tel:01621383042)

@ merima.alic@bibaugzburg.de

bfz Augsburg

🕒 Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr

☎ [0891895529111](tel:0891895529111)

Mehr Informationen gibt es [hier](#).

Schlagnorte: Integrationskurs, Sprachschule, Deutschkurs, Deutsch, deutsch, Sprachkurs, Deutsch lernen, Beratung Deutsch lernen

So kann ich helfen

Wie kann ich Geflüchteten aus der Ukraine helfen? Welche Aufenthaltsmöglichkeiten gibt es in Deutschland für Menschen aus der Ukraine? Diese Fragen beantwortet der Landkreis Augsburg auf seiner Internetseite: www.landkreis-augsburg.de/ukraine.

Außerdem wurde für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern ein E-Mail-Postfach eingerichtet:

@ ukrainehilfe@LRA-a.bayern.de

Sach- und Geldspenden

Du kannst die Menschen aus der Ukraine unterstützen:

- durch Sachspenden (zum Beispiel Kleidung)
- durch Geldspenden

Das Landratsamt Augsburg hat eine Liste von seriösen (Hilfs-)Organisationen und Vereinen zusammengestellt. All diese setzen sich im Bereich der Ukraine-Hilfe ein. Die Auflistung findest Du [hier](#).

Angebot eines größeren Gebäudes für eine längerfristige Nutzung als Flüchtlingsunterkunft

Diese Angebote gibst Du bitte an das Gebäudemanagement des Landratsamtes Augsburg weiter:

@gm@lra-a.bayern.de

Ehrenamtliches Engagement

Im Landkreis Augsburg gibt es viele ehrenamtliche Helferkreise. Sie setzen sich schon seit vielen Jahren in der Betreuung und Unterstützung von Schutzsuchenden ein.

Es werden immer ehrenamtliche Helferinnen und Helfer gesucht. Du kannst dich an die Integrationslotsin wenden, wenn Du dich engagieren willst:

Astrid Zimmermann

☎ [08234 9591896](tel:082349591896)

@astrid.zimmermann@diakonie-augsburg.de

Christine von Gropper

☎ [0821 9079937](tel:08219079937)

@christine.vongropper@diakonie-augsburg.de

Maryna Sidak

☎ [0162 1649038](tel:01621649038)

@maryna.sidak@diakonie-augsburg.de

Minderjährige Flüchtlinge ohne Begleitung

Immer mehr Menschen müssen wegen dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen. Auch viele begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche kommen ohne Eltern oder andere erziehungsberechtigte Personen nach Deutschland. Sie brauchen in Deutschland dringend Pflegefamilien.

Pflegefamilien nehmen ein Kind oder einen Jugendlichen bei sich auf. Sie kümmern sich im Alltag.

Du kannst Dir vorstellen ein Kind oder einen Jugendlichen bei Dir aufzunehmen? Dann ist das [Amt für Jugend und Familie](#) Dein Ansprechpartner.

Manche Kinder und Jugendliche reisen nach Deutschland und ihre Eltern bleiben in der Ukraine. Sie werden von anderen Personen begleitet. Auch diese Personen sollen sich an das [Amt für Jugend und Familie](#) wenden.

Solche Personen benötigen eine Sorgerechtsvollmacht. Ein Muster findest Du hier:

- [Sorgerechtsvollmacht Elternteil](#)
- [Sorgerechtsvollmacht dritte Person](#)

Beim Antrag müssen entsprechende Personaldokumente des Vollmachtgebenden sowie des Vollmachtnehmenden beiliegen.

Du möchtest Dich über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine informieren?

Dann wende Dich gerne an das Amt für Jugend und Familie:

Amt für Jugend und Familie

📍 Volkhartstraße 4-6, 86150 Augsburg

👤 Ulrich Kappl

☎ [082131022786](tel:082131022786)

@ Ulrich.kappl@LRA-a.bayern.de